

Gemeinde Schopisdorf

1. Änderung des Flächennutzungsplanes

**Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge
zum Entwurf der
1. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Januar 2010

**Planverfasser:
Planvision
Home Office Kolodziej
Privatweg 20
39291 Möser**

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Abwägung Entwurf	
01 Landkreis Jerichower Land	1
02 Landesverwaltungsamt Sachsen – Anhalt Gebündelte Stellungnahme	8
03 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Altmark	16
04 Landesamt für Geologie und Bergwesen	21
05 Landesbetrieb Bau, Niederlassung Mitte	21
06 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	22
07 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	23
08 Deutsche Telekom AG	23
09 Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin	23
10 Landesverwaltungsamt landesplanerische Stellungnahme	28
11 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	38
12 E.ON Avacon AG	41
13 GDMcom i. A. der Verbundnetz Gas AG	42
14 Wehrbereichsverwaltung Ost, Strausberg	43
15 Industrie- und Handelskammer Magdeburg	43
16 Amt Ziesar	44
17 Stadt Genthin	44

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
01	Landkreis Jerichower Land	11.01.10	<p>Fachbereich 6 Bau Bauaufsichtsbehörde</p> <p>Es bestehen keine Bedenken zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Landesplanungsbehörde</p> <p>Zur o.g. Bauleitplanung wird auf die Stellungnahme vom 09.01.09 verwiesen.</p> <p>Stellungnahme vom 09.01.09</p> <p><u>Landesplanungsbehörde</u></p> <p>Hinsichtlich der Abstimmung der o. g. Bauleitplanung mit den wahrzunehmenden Belangen der Raumordnung liegen mir dazu zuletzt die landesplanerischen Hinweise des Landesverwaltungsamtes als zuständige obere Landesplanungsbehörde vom 03. Dezember 2007 vor. Darin wird u.a. darauf hingewiesen, dass die landesplanerische Abstimmung der o.g. Bauleitplanung gemäß § 13 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen einer landesplanerischen Stellungnahme erfolgt, für deren Erarbeitung das Landesverwaltungsamt als obere Landesplanungsbehörde zuständig ist. Die Abgabe einer Stellungnahme des Landkreises als untere Landesplanungsbehörde ist dementsprechend nicht erforderlich.</p>	<p>Seitens des Fachbereich 6 Bau, bestehen keine Bedenken zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Die Abgabe einer Stellungnahme des Landkreises als untere Landesplanungsbehörde ist nicht erforderlich.</p>	<p>Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Sachgebiet vorbeugender Brandschutz Zu dem o.g. B-Plan wird aus der Sicht des Brandschutzes wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen und der zuständigen Brandschutzdienststelle (hier Brandschutzprüfer des Bauordnungsamtes) bis zum Baubeginn vorzulegen. Die Bereitstellung von Löschwasser ist nach den technischen Regeln – Arbeitsblatt W 405 des DVGW e.V. – zu prüfen. Die Bebauungsart laut Plankonzept ist ein Industriegebiet. Die Löschwasserversorgung ist mit 192 m³/h zu gewährleisten. Auf die DIN 1988 Teil 6, Technische Regeln für Trinkwasserinstallation, Feuerlösch- und Brandschutzanlagen wird hingewiesen. Sollte eine unabhängige Löschwasserversorgung in Frage kommen, sind die DIN 14210 Löschwasserteiche DIN 14220 Löschwasserbrunnen DIN 14230 Unterirdische Löschwasserbehälter zu berücksichtigen. Die Kennzeichnung der Löschwasserentnahmestellen hat nach DIN 4066 zu erfolgen.</p>	<p>Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen und der zuständigen Brandschutzdienststelle bis zum Baubeginn vorzulegen.</p> <p>Die Forderung wird in der Begründung dokumentiert und bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p>	<p>Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Denkmalschutzbehörde Bau- und Kunstdenkmalspflege Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es aus der Sicht der Bau- und Kunstdenkmalspflege keine Einwände oder Bedenken gegenüber der o.g. Planung. Die eingereichten Unterlagen lassen eine direkte Berührung mit bau – oder kunstdenkmalspflegerischen Belangen nicht erkennen.</p> <p>Bodendenkmalspflege Seitens des Bodendenkmalschutzes bestehen zur o.g. Planung grundsätzlich keine Bedenken. Die eingereichten Unterlagen lassen ausgehend vom derzeitigen Erkenntnisstand, eine Berührung mit bodendenkmalschutzrechtlichen Belangen nicht erkennen.</p> <p>Fachbereich 7 Umwelt und Landwirtschaft Naturschutzbehörde Bei der 1. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes ist die Umwandlung von 8 ha Wald und 13 ha Ackerfläche in gewerbliche Baufläche geplant. Dabei handelt es sich nach der Fachkarte des Landesamtes für Umweltschutz der für den Naturschutz besonders wertvollen Bereich im Land Sachsen – Anhalt um einen für den Vogelartenschutz besonders wertvollen Bereich. Im Umweltbericht werden die Ergebnisse der Erfassung der Avifauna dargestellt. Dabei konnten 5 einheimische Vogelarten mit Revieren festgestellt werden, davon 4 vor allem im Wald und eine Art (Feldlerche) auf der Ackerfläche. Außerdem nutzt der Rotmilan die Fläche als Nahrungsgebiet. Der Rotmilan ist nach der Vogelschutzrichtlinie eine im Anhang I aufgeführte Art und demnach sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem</p>	<p>Aus der Sicht der Bau- und Kunstdenkmalspflege gibt es keine Einwände oder Bedenken.</p> <p>Seitens des Bodendenkmalschutzes bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde lehnt aus naturschutzrechtlicher und – fachlicher Sicht die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ab.</p> <p>Die Gründe der Ablehnung werden wie folgt aufgeführt: Es handelt sich nach der Fachkarte des Landesamtes für Umweltschutz um einen für den Naturschutz besonders wertvollen Bereich im Land Sachsen – Anhalt und um einen für den Vogelartenschutz besonders ebenfalls wertvollen Bereich.</p>	<p>Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Entsprechend des Protokolls der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden die Forderungen in die Planfassung der 1. Änderung eingearbeitet. Die bisherigen Forderungen in der Stellungnahme wurden ebenfalls in der Begründung und</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Verbreitungsgebiet sicherzustellen.</p> <p>Wie schon richtig im Umweltbericht festgestellt, liegt die geplante Änderung des F-Planes teilweise innerhalb des sich im Ausweisungsverfahrens befindlichen Landschaftsschutzgebiet (LSG) Möckern-Magdeburgerforth. Der Abschluss des Verfahrens ist gegen Ende April 2010 zu erwarten. Ein wesentliches Ziel des gültigen Landschaftspflegeplanes ist die Erhaltung des Waldbestandes und der Erhöhung des Laubholzanteils. Des Weiteren ist im Sinne des Klimaschutzes und anderer wichtiger Leistungen des Waldes eine Reduktion der Waldfläche abzulehnen.</p> <p>Aus naturschutzrechtlicher und – fachlicher Sicht wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes abgelehnt. Sollte an den geplanten Nutzungen festgehalten werden, sind folgende Hinweise zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist grundsätzlich zu prüfen, ob die angestrebten Nutzungen (gewerbliche Bauflächen) vorrangig in noch nicht ausgelasteten Gewerbegebieten (z.B. bei Theeßen) umsetzbar sind. 2. In der verbindlichen Bauleitplanung wäre ein Herauslösungsverfahren aus der bis dahin abgeschlossenen Verordnung des LSG Möckern – Magdeburgerforth erforderlich. 3. Im Umweltbericht sind Auswirkungen der 1. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes auf das Schutzgut Klima und anderer wichtiger Leistungen auf das Schutzgut Klima den Waldverlust zu erläutern. 4. Die Angaben im Umweltbericht, in den textlichen Festsetzungen und in der Begründung sind miteinander abzustimmen. 	<p>Für den Vogelschutz sind besondere Schutzmaßnahmen anzuwenden.</p> <p>Die geplante Änderung des F-Planes liegt teilweise innerhalb des sich im Ausweisungsverfahrens befindlichen Landschaftsschutzgebiet (LSG) Möckern-Magdeburgerforth.</p> <p>In der verbindlichen Bauleitplanung wäre ein Herauslösungsverfahren aus der bis dahin abgeschlossenen Verordnung des LSG Möckern – Magdeburgerforth erforderlich.</p> <p>Im Sinne des Klimaschutzes und anderer wichtiger Leistungen des Waldes ist eine Reduktion der Waldfläche abzulehnen.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde schreibt aber weiter in der Stellungnahme, wenn trotzdem an der Planung festgehalten wird, müssen die Hinweise in den Punkten 1 bis 5 umgesetzt werden.</p> <p>In der zu fertigenden Planfassung müssen die Punkte 1 Auslastung GE – Gebiet Theeßen,</p>	<p>im Umweltbericht eingearbeitet.</p> <p>Somit kann eine Beschlussfassung zur 1. Änderung erfolgen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Insbesondere die Kompensationsmaßnahmen sind im Umweltbericht aufzuführen und in einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu ermitteln. Dabei ist der Eingriff vollständig zu kompensieren.</p> <p>5. Die Biotoptypen sind in der Eingriffs – und Ausgleichsbilanzierung entsprechend dem Bewertungsmodell Sachsen – Anhalt exakt zu benennen. Des Weiteren ist in der Bilanzierung eine flächengenaue Differenzierung des Waldbestandes in Kiefernwald und Laubmischwald notwendig.</p> <p>Rechtsgrundlagen Topographische Karte 1 : 50.000, L 3238 Ziesar, Fachkarte für den Naturschutz besonders wertvollen Bereiche im Land Sachsen – Anhalt, Landesamt für Naturschutz, Halle, 1998 Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) Landschaftpflegeplan zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des LSG „Möckern – Magdeburgerforth“ Druck Nr. :16/86</p> <p>Immissionsschutzbehörde Grundlage der Stellungnahme bilden der Planentwurf, die Begründung sowie der Umweltbericht. Gemäß der §§ 1 und 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung sind Flächen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen soweit wie möglich vermieden</p>	<p>Punkt 3 Schutzgut Klima hinsichtlich des Waldverlustes, Punkt 4 Übereinstimmung Begründung-Umweltbericht, Punkt 5 Exakte Bilanzierung mit konkreter Benennung der Ausgleichsflächen und die Differenzierung des Waldes in Kiefern – und Laubwald. ausführlich behandelt werden.</p> <p>Am 26.01.10 fand eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land statt. Die Abstimmung wurde in Vorbereitung der Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger TÖB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf durchgeführt. Das Protokoll der Abstimmung liegt dem Abwägungsmaterial als Anlage bei.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken von Seiten des Immissionsschutzes.</p>	<p>Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>werden. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf befindet sich südlich des bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes „Am Fläming“. Die zu ergänzende gewerbliche Baufläche ist ca. 20 ha groß. Der Standort ist ca. 1,5 km von der nächsten Wohnbebauung der Gemeinde Schoppsdorf entfernt, Lärmbelastungen der Anwohner durch die Gewerbeerweiterung sind nicht zu erwarten. Zum vorliegenden Planentwurf bestehen keine Bedenken von Seiten des Immissionsschutzes.</p> <p>Abfallbehörde Im Geltungsbereich der 1. Änderung des FNP befinden sich nach dem jetzigen Erkenntnisstand keine Altlastverdachts- oder Altlastflächen. Der vorliegenden 1. Änderung wird zugestimmt.</p> <p>Wasserbehörde Zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hinweise 1. In dem betreffenden Areal der 1. Änderung des FNP sind nur solche Gewerbe anzusiedeln, die keine Grundwasserentnahme erforderlich machen. 2. Bei Maßnahmen, bei denen eine Benutzung von Gewässern nicht ausgeschlossen ist, ist das Einbringen von Stoffen, die auswaschbare oder auslaugbare schädliche Substanzen enthalten, generell auszuschließen (§ 2 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen- Anhalt- WSG LSA).</p>	<p>Der Änderung wird zugestimmt.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die Hinweise werden in der Begründung dokumentiert bzw. auf der Planzeichnung vermerkt.</p>	<p>Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>3. Bei geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an Gewässern ist die Genehmigung der Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land einzuholen.</p> <p>4. Die Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land ist bei weiteren Planausführungen zum genannten Vorhaben zu beteiligen.</p> <p>Fachbereich 3 Ordnung Sachgebiet Brand – und Katastrophenschutz</p> <p>Die betreffende Fläche wurde durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt (KBD) anhand der vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung der Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden. Gleichwohl mache ich darauf aufmerksam, dass Kampfmittel jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können. Insoweit bestehen vorbehaltlich der o. a. Ausführungen meinerseits keine Bedenken gegen die Durchführung der geplanten Maßnahmen.</p> <p>Hinweis: Sollten bei der Durchführung von Baumaßnahmen jedoch Kampfmittel gefunden werden, ist unverzüglich das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Jerichower Land zu verständigen (Notruf 112).</p>	<p>Es ist davon auszugehen, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.</p> <p>Der Hinweis wird in der Begründung dokumentiert.</p>	<p>Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
02	Landesverwaltungsamt Sachsen - Anhalt Gebündelte Stellungnahme	30.12.09	<p>Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p>Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.</p> <p>Diese Stellungnahme enthält Einzelstellungennahmen der Fachreferate wie folgt:</p> <p>1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307)</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus fachlicher Sicht in Bezug auf die Belange des Referates 307 keine Einwände entgegen.</p> <p>2. Als obere Abfallbehörde (Referat 401)</p> <p>Die im Rahmen der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf (Stand Nov.2008) abgegebenen Stellungnahme vom 04.12.2008 bleibt bestehen.</p>	<p>Es stehen keine Einwände entgegen.</p> <p>Belange werden nicht berührt.</p>	<p>Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Stellungnahme vom 04.12.08 Das Referat Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Landesverwaltungsamtes ist TöB, soweit abfallwirtschaftliche bzw. abfallplanerische Belange berührt werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> <i>Belange der Abfallwirtschaftsplanung, d. h. in Aufstellung befindliche Abfallwirtschaftspläne einschließlich geplanter konkreter Abfallentsorgungsanlagen werden vom Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes <u>nicht</u> berührt.</i> <i>Abfallwirtschaftliche Belange:</i> Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich <i>keine</i> betriebenen bzw. in Stilllegung befindliche Deponien, die der Zuständigkeit der oberen Abfallbehörde unterfallen. <p>3. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402) Grundlage der Stellungnahme bilden die Begründung und der geänderte Planentwurf. Die Gemeinde Schoppsdorf plant die Erweiterung der gewerblichen Baufläche im Anschluss an das vorhandene Gewerbe- und Industriebetrieb. Innerhalb des Gewerbegebietes sind diverse nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen vorhanden. Von diesen Anlagen gehen zum Teil Emissionen in Form von Lärm, Gerüchen und Schadstoffen aus. In der verbindlichen Bauleitplanung ist nachzuweisen, dass es an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzung durch die Erweiterung des Gewerbegebietes nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen kommen kann. Eventuell erforderliche</p>	<p>Die Stellungnahme besagt, es ist in der verbindlichen Bauleitplanung nachzuweisen, dass es an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzung durch die Erweiterung des Gewerbegebietes nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen kommen kann. Diese Forderung wird in der Begründung dokumentiert. Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Landkreis wurde am Planverfahren beteiligt.</p>	<p>Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Einschränkungen des Plangebietes sind im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen. Für die Anlagen der Feuerverzinkung Schoppsdorf GmbH & Co. KG, der Prosanitas GmbH sowie der Agrargenossenschaft Schoppsdorf e. G. ist das Landesverwaltungsamt die zuständige Überwachungsbehörde. Der Bestandsschutz dieser Anlagen ist zu beachten und die hiervon ausgehenden Beeinträchtigungen sind ggf. als Vorbelastung zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweis: Für einen Großteil aller gewerblichen Anlagen ist das Umweltamt des Landkreises zuständige Überwachungsbehörde im Immissionsschutzrecht und damit diesbezüglich Träger öffentlicher Belange. Daher sind die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen auf Baugebiete und die durch die in den Baugebieten vorgesehenen Nutzungen entstehenden Auswirkungen gegebenenfalls auch durch den Landkreis zu beurteilen</p> <p>4. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) Bisher keine Stellungnahme.</p> <p>5. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405) Der Entwurf der 1. Änderung des FNP der Gemeinde Schoppsdorf enthält keine konkreten Angaben zur Ver- und Entsorgung von Trink- bzw. Abwasser sowie zur Niederschlagswasserableitung. Ausgehend davon wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine Zuständigkeiten des Referates – Abwasser als obere Wasserbehörde im LvwA berührt werden.</p>		<p>Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Angaben zur Ver- und Entsorgung von Trink- und Abwasser werden in der verbindlichen Bauleitplanung ausgeführt.</p> <p>Der Hinweis der oberen Abwasserbehörde zu den</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben über den anzutreffenden Grundwasserflurabstand sehr voneinander abweichen. So ist im Abschnit6.2 der Begründung Änderung des FNP der Gemeinde Schoppsdorf vom Nov. 2009 die Rede von zu erwartenden hohen Grundwasserständen, hingegen heißt es im Abschnitt 2.5. des Umweltberichtes zur 1. Änderung des FNP der Gemeinde Schoppsdorf vom Nov. 2009:“ Der Grundwasserflurabstand beträgt mehr als 2 m und liegt vermutlich unter 15 m.“ Dies ist bei der weiteren Planung, vor allem bezogen auf die Betrachtung der Versickerungsmöglichkeiten zu beachten.</p> <p>Andere Belange des LvwA wurden nicht geprüft.</p> <p>6. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407) Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen Flächen für die Landwirtschaft, Grünflächen und Waldflächen in gewerbliche Bauflächen (vorher Sondergebiet Stellplätze gem. § 11 Abs. 1 u.2 BauNVO) ausgewiesen werden. Das gesamte Plangebiet die Änderung betreffend, umfasst ca. 20 ha.</p> <p>Ergebnis der Prüfung Durch das geplante Vorhaben sind keine Biosphärenreservate, Naturschutzgebiete (NSG), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH – Gebiete) oder europäische Vogelschutzgebiete (ECSPA) unmittelbar berührt.</p>	<p>anzutreffenden Grundwasserflurabstand werden überprüft und entsprechend einheitlich dokumentiert.</p> <p>Die obere Naturschutzbehörde stellt fest, dass keine Biosphärenreservate, Naturschutzgebiete (NSG), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH – Gebiete) oder europäische Vogelschutzgebiete (ECSPA) unmittelbar berührt werden.</p>	<p>s. Abwägung zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde.</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>In ca. 900 m Entfernung befindet sich das NSG „Magdeburgerforth“. Das FFH – Gebiet „Ringelsdorfer-, Gloine- und Dreibachsystem im Vorfläming“ linienhaft trifft auf das auszuweisende Gebiet. Südlich – ca. 3,5 km entfernt liegt das flächenhafte gleichnamige FFH – Gebiet und das Europäische Vogelschutzgebiet „Altgrabower Heide“. Das Vorhaben liegt im Bereich des Landschaftsschutzgebiet „Möckern – Magdeburgerforth“.</p> <p>Hierfür muss bereits im F-Planverfahren geprüft werden, ob eine Erlaubnis oder Befreiung mit Auflagen bzw. Nebenbestimmungen durch die untere Naturschutzbehörde erteilt werden kann.</p> <p>Ich verweise auf die Zuständigkeit des Landkreises Jerichower Land als untere Naturschutzbehörde. Die untere Naturschutzbehörde prüft die Betroffenheit von Flächen der Schutzkategorien Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil bzw. besonders geschütztes Biotop (§§ 32, 34, 35, und 37 NatSchG LSA) und von Gehölzen, die aufgrund der Baumschutzverordnung geschützt sind.</p> <p>Den Unterlagen liegt eine FFH- Vorprüfung für das linienhafte FFH-Gebiet „Ringelsdorfer-, Gloine- und Dreibachsystem im Vorfläming“ vor.</p> <p>Das Vorhaben ist gem. § 45 Abs. 1 NatSchG LSA vor seiner Zulassung oder Durchführung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu überprüfen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wird entsprechend der Antragsunterlagen festgestellt, dass ein Einfluss der Anlage auf das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>Das Vorhaben liegt im Bereich des Landschaftsschutzgebiet „Möckern – Magdeburgerforth“, über eine Herauslösung ist im Bebauungsplanverfahren zu entscheiden.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde wurde am Planverfahren beteiligt. Siehe auch die Stellungnahme und den Abwägungsvorschlag auf Seite 3 dieser Abwägung.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden beachtet</p> <p>Die neuen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes werden in der Begründung bzw. im Umweltbericht dokumentiert und bei der weiteren Bearbeitung beachtet.</p>	

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Aus den vorliegenden Änderungen im Flächennutzungsplan die Darstellungen von Gewerbefläche betreffend, ist zu erkennen, dass erhebliche Eingriffe insbesondere für die Schutzgüter Biotopstrukturen, Artenschutz, Lebensräume, Boden und Wasserhaushalt zu erwarten sind. Gleichzeitig werden auch Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen aufgezeigt.</p> <p>Entsprechend der Ausführungen des Umweltberichtes erfolgt eine überschlägige Ermittlung des Kompensationsbedarfes nach dem Bewertungsmodell Sachsen – Anhalt. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen werden in den Unterlagen angedacht.</p> <p>Der genaue Umfang und die Ausgleichsmaßnahmen sind jedoch im Rahmen der konkreten Planung (B-Plan) zu berechnen, zu konkretisieren und mit der UNB Jerichower Land abzustimmen. Geplant ist, dass der verlorengelassene Wald 1:1 ersetzt werden soll. Für den Landkreis besteht weiterhin ein Landschaftsrahmenplan, der die landesweiten Ziele von Naturschutz und Landespflege für die Ebene des Landkreises darstellt. Aus den dort getroffenen Aussagen, Bewertungen und Zielsetzungen sind im Landschaftsplan entsprechend der örtlichen Gegebenheiten Vorgaben abzuleiten. Ein Landschaftsplan für die Gemeinde Schoppsdorf existiert laut Angabe des Umweltberichtes aber nicht (S. 4). Es ist daher um so dringlicher erforderlich, artenschutzrechtliche Belange bereits im F-Plan gründlicher zu untersuchen. Nur so ist es möglich, die Einheit zwischen der Fachlichkeit des Naturschutzes mit den Belangen des Naturschutzes mit den Belangen der Bauleitplanung für das spezifische Gebiet zu klären.</p>		

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Nachfolgend aufgeführte Hinweise sollten unbedingt beachtet werden:</p> <p>Durch die Vorschrift des § 19 (2) Nr. 2 NatSchG LSA hat das Land Sachsen –Anhalt durch einen Verweis auf Art. 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie sowie auf Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie die dortigen Voraussetzungen vollständig zum Inhalt der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemacht.</p> <p>Im vorliegenden Flächennutzungsplan auf S. 13 des Umweltberichtes wird die Aussage getroffen, dass die Bedeutung des Gebietes für Arten – und Lebensgemeinschaften als gering bewertet wird. Eine Potentialabschätzung kommt zu dem Ergebnis, das mit Ausnahme der Avifauna keine geschützten Arten zu erwarten sind. Eine Untersetzung dieser Aussage und eine Biotopkartierung sind dann spätestens im B-Planverfahren notwendig. Gemäß § 19 Abs. 4 NatSchG LSA ist im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen, ob in Folge des Eingriffs Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Art nicht ersetzbar sind.</p> <p>Gleichzeitig bitte ich um Beachtung der neuen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 25.03.2002 BGB. I S. 1193) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.12.2007 BGB. I S. 2078; 2008, 47) zum Artenschutz bei den national- und europarechtlich geschützten Arten.</p>		

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Es ist u.a. verboten:</p> <p>Wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p> <p>Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population eine Art verschlechtert (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</p> <p>Die Erfüllung der Verbotstatbestände ist auch bei der Bebauung von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, im Innenbereich oder auf Siedlungsnahen Flächen möglich.</p> <p>Deshalb ist es notwendig, die Vorkommen von (insbesondere europarechtlich) geschützte Arten im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanung spätestens jedoch in der Bauleitplanung zu erfassen. Es muss beurteilt werden können, ob die o.g. Verbotstatbestände erfüllt werden und wie sich dies auf die lokale Population auswirkt.</p>		

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
03	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Altmark	21.12.09	<p>Zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde durch mich bereits am 09.01.09 Stellung genommen.</p> <p>Die in meiner Stellungnahme gegebenen Hinweise wurden nur teilweise eingearbeitet. Speziell die Hinweise zu Kompensationsmaßnahmen fanden keine Berücksichtigung.</p> <p>Zu dem vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf teile ich Ihnen mit, dass gegenüber den geplanten Kompensationsmaßnahmen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken bestehen.</p> <p>Folgende Ausführungen zu den Bedenken: Als Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden (Umweltbericht Seite 17) werden analog zum Flächennutzungsplan Möckern naturschutzfachliche Aufwertungen von landwirtschaftlichen Flächen mit Eintragung als Grunddienstbarkeit geplant. Die Nutzungsbeschränkung und ihr geldwerter Ausgleich werden zwischen Eigentümer, Flächennutzer und Vorhabensträger vertragliche vereinbart. Als Maßnahmenfestlegen werden die im Flächennutzungsplan Möckern festgelegten Maßnahmenflächen genannt: die Ackerlandschaft zwischen Möckern und Zeppernick mit ca. 3,136 ha, die Ackerlandschaft östlich Lübars mit 315 ha und die Ihle – Aue unterhalb von Friedensau mit ca. 27 ha. In der Ackerlandschaft zwischen Möckern und Zeppernick liegen große Teile eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft.</p>	<p>Zu den geplanten Kompensationsmaßnahmen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken.</p> <p>Als Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden werden analog zum Flächennutzungsplan Möckern naturschutzfachliche Aufwertungen von landwirtschaftlichen Flächen mit Eintragung als Grunddienstbarkeit geplant.</p> <p>Damit ist das Amt für Landwirtschaft nicht einverstanden.</p>	

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Als Kompensationsmaßnahme für das Schutzgut Arten und Biotope wird der Waldverlust durch eine Ersatzaufforstung ausgeglichen. Das Ersatzverhältnis wird in der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.</p> <p>Gegen die im Umweltbericht des Flächennutzungsplanes vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken:</p> <p>Nach § 15 Landwirtschaftsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (LwG LSA) darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden.</p> <p>Mit Bauleitplanungen mit dem Ziel der Versiegelung sind zunächst die Möglichkeiten der Entsiegelung, z.B. von baulichen Brachen, zu prüfen, zu prüfen (§ 20 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen – Anhalt in Verbindung mit BauGB § 200a, Gemeinsame Konzeption zur Reduzierung des Flächenverlustes durch Entsiegelung von Flächen oder Abriss von Gebäuden als Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe: gem. RdErl. des ML, MWV und MU vom 09.04.1999). Im Umweltbericht des Flächennutzungsplanes der Stadt Möckern, S 44, werden im Zerbster Ackerland aufgegebene landwirtschaftliche Produktionsflächen beschrieben. Diese sind zunächst für Kompensationsmaßnahmen zu nutzen.</p> <p>Weiterhin bestehen Bedenken gegenüber den Kompensationsmaßnahmen, die zur Einschränkung der landwirtschaftlichen Produktion führen.</p>		

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Nach § 15 Landwirtschaftsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (LwG LSA) darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden.</p> <p>Bewirtschaftungsbeschränkungen, besonders langjährig geltende, verhindern das flexible Reagieren der Landwirtschaftsbetriebe auf den Markt und können zu Einkommenseinbußen und Existenzgefährdungen der Landwirtschaftsbetriebe führen. Die Inanspruchnahme von staatlichen Förderungen, wie Agrarumweltmaßnahmen, ist in vielen Fällen nicht möglich, wenn für die entsprechenden Flächen Ausgleichszahlungen aus Kompensationsmaßnahmen eingenommen werden. Die Auswirkungen der Bewirtschaftungsbeschränkungen sind für die Landwirte auf Grund der schwierigen Lage des Ernährungs- und Energiemarktes bei Vertragsabschluss nicht abschätzbar. Die notwendige Höhe des monetären Ausgleichs lässt sich vor allem langfristig nicht abschätzen.</p> <p>Das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ist von jeglicher Bewirtschaftungsbeschränkung freizuhalten. Der Bereich des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft ist durch ertragreiche Böden und intensive Bewirtschaftung gekennzeichnet. Bewirtschaftungsbeschränkungen und extensive Bewirtschaftung widersprechen den Zielen des Vorbehaltsgebietes und damit den Zielen der Raumordnung.</p> <p>Bedenken bestehen vor allem gegen die Eintragung der Bewirtschaftungsbeschränkung als Grunddienstbarkeit im Grundbuch. Grundbucheintragungen können nur mit dem Eigentümer der Flächen vereinbart werden und gelten</p>		

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>langjährig. Der Bewirtschafter ist von der Entscheidung ausgeschlossen, muss aber mit den Bewirtschaftungsbeschränkungen langjährig produzieren. Er ist in seinen Handlungsmöglichkeiten, wie oben erwähnt, erheblich eingeschränkt. Wenn Bewirtschaftungsbeschränkungen als Kompensationsmaßnahmen geplant, sollte dies durch notarielle Verträge geregelt werden, auf die Eintragung im Grundbuch ist zu verzichten. In den Verträgen sollen z.B. Aussagen getroffen werden, ob die Ausgleichszahlungen einmalig oder jährlich erfolgen, in welcher Art und Weise der Bewirtschafter von den Ausgleichszahlungen profitiert, wie bei einem Bewirtschafterwechsel zu verfahren ist und vor allem, wer als Rechtsnachfolger für den Vorhabensträger bei eventueller Insolvenz eintritt.</p> <p>Folgenden Hinweis gebe ich aus landwirtschaftlicher Sicht für die Ersatzaufforstung: Nach § 15 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Der Waldersatz wird nur im notwendigen Umfang auf landwirtschaftlichen Flächen geduldet (§ 15 LwG LSA). Waldersatz über das notwendige Maß hinaus sollte auf nichtlandwirtschaftlichen Flächen durchgeführt werden. Es sollte auch die Möglichkeit des Waldumbaues genutzt werden.</p> <p>Aus forstlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass für den Entzug von 8 ha Wald beim Landkreis Jerichower Land ein Antrag auf Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart gem. § 8 (1) Landeswaldgesetz Sachsen – Anhalt (WaldG LSA) zu stellen ist.</p>		

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Gem. § 8 (3) Landeswaldgesetz Sachsen – Anhalt (WaldG LSA) ist der Waldverlust durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Das Verhältnis Waldentzug zum Flächenersatz ist mit der Unteren Forstbehörde des Landkreises Jerichower Land abzustimmen.</p> <p>Die Ersatzaufforstung ist konkret mit Gemarkung, Flur und Flurstück zu benennen und mit dem Landkreis ist die inhaltliche, fachliche Umsetzung abzustimmen.</p> <p>Abschließend wird hinsichtlich der weiteren Begleitung des Vorhabens auf die Kommunalisierung der Unteren Forstbehörde zum 01.01.2010 verwiesen.</p> <p>Es wird um die Übersendung des Abwägungsergebnisses gebeten.</p>		

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
04	Landesamt für Geologie und Bergwesen	22.12.09	<p>Am o.g. Vorhaben haben Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) beteiligt.</p> <p>Das LAGB plant bzw. unterhält am Standort- bzw. Planungsbereich keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen.</p> <p>Ihre eingereichten Unterlagen erhalten Sie hiermit zurück.</p> <p>Zu den Belangen Geologie und Bergbau nimmt das LAGB wie folgt Stellung: Umwelt- und hydrogeologische sowie ingenieurgeologische Belange wurden berücksichtigt bzw. stehen dem Vorhaben nicht entgegen.</p> <p>Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.</p>	Belange des Landesamt für Geologie und Bergwesen stehen dem Vorhaben nicht entgegen.	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
05	Landesbetrieb Bau, Niederlassung Mitte	18.12.09	<p>Im vorgelegten Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf werden, die straßenrechtlichen Belange die der Landesbetrieb Bau zu vertreten hat, berücksichtigt.</p> <p>Grundstücke des Landes Sachsen – Anhalt, die vom LBB verwaltet werden, sind nicht betroffen.</p> <p>Der Landesbetrieb Bau stimmt dem eingereichten Entwurf zu.</p>	Dem eingereichten Entwurf wird zugestimmt.	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
06	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	18.12.09	<p>Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen des Kulturdenkmales „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen“. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.</p> <p>Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen [§ 14 (2) DenkmSchG LSA].</p> <p>Im Übrigen bitte ich, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 (9).</p> <p>Als Ansprechpartner steht Ihnen Frau Dr. Fritsch (Tel. 039292/699822, Fax. 039292/699850) zur Verfügung.</p> <p>Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.</p>	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Die Hinweise werden in der Begründung dokumentiert und bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p>	<p>Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
07	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	07.01.10	<p>Als Träger öffentlicher Belange ist der Bund, soweit die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zuständig ist, durch das o.g. Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Derzeit wird noch geprüft, ob die Planung ggf. Auswirkungen auf die von unserer Fachsparte verwalteten Liegenschaften des Allgemeinen Grundvermögens bzw. Finanzvermögens haben.</p>	Belange werden nicht berührt.	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
08	Deutsche Telekom AG	07.01.10	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorgang geben.</p> <p>Zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf haben wir mit Schreiben vom 16.12.08 zum Vorentwurf ausreichend Stellung genommen. Unsere Belange sind in der Begründung ausreichend berücksichtigt worden.</p> <p>Zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen werden wir detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p>	Belange wurden berücksichtigt.	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
09	Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin	23.12.09	<p>Entsprechend unserer Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nehmen wir zu o.g. Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:</p> <p>Wie bereits bekannt befindet sich in dem betreffenden Plangebiet ein Wasserwerk. Dieses wurde in den Jahren 1991 bis 1993 durch die Gemeinde Schoppsdorf errichtet. Mit dem Beitritt der Gemeinde Schoppsdorf zum TAV Genthin ging das Wasserwerk dann erst in dessen Eigentum über. Daher wurde bisher noch keine Schutzzone festgelegt.</p>	<p>In der Nähe des Plangebietes befindet sich ein Wasserwerk. Bisher wurden für das Gebiet noch keine Schutzzonen festgelegt. Das erforderliche Verfahren wird aber in absehbarer Zeit durchgeführt, mit dem Ziel einer verbindlichen Schutzzonenfestlegung.</p>	

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Das dazu erforderliche Verfahren wird aber in absehbarer Zeit durchgeführt, mit dem Ziel eine verbindliche Schutzonenfestlegung zu erlangen, um der Wasserversorgung und der damit verbundenen Wasserversorgung der Gemeinde Schoppsdorf sowie der Ortsteile der Stadt Möckern Magdeburgerforth und Reesdorf ausreichende Sicherheit zu bieten.</p> <p>Gemäß Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 26.08.2005 ist die Schutzonenfestlegung entsprechend der Prioritätenliste für das Wasserwerk Schoppsdorf bis 2012 abzuschließen.</p> <p>Hierzu bedarf es einer hydrologischen und hydrogeologischen Untersuchung. Zum jetzigen Zeitpunkt können daher noch keine Aussagen zu den künftigen Schutzonenengrenzen gemacht werden. Die Abgrenzung zwischen der Schutzzone II (engere Schutzzone) und der Schutzzone III (weitere Schutzzone) kann erst nach der erfolgten Bearbeitung und Auswertung der Untersuchungsergebnisse gemacht werden. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist aber davon auszugehen, dass das gesamte vorhandenen und geplante Gewerbegebiet in der zukünftigen Schutzzone III liegen wird.</p> <p>Bis zur endgültigen Schutzonenfestlegung müssen daher bereits jetzt für die weitere Planung in dem betreffenden Gebiet Einschränkungen bei der Ansiedlung von Gewerben Beachtung finden, um damit auch zukünftig einer gesicherten Wasserförderung Rechnung zu tragen. Diese ergeben sich aus dem DVGW – Arbeitsblatt W 101.</p>	<p>Mit großer Wahrscheinlichkeit ist aber davon auszugehen, dass das gesamte vorhandenen und geplante Gewerbegebiet in der zukünftigen Schutzzone III liegen wird.</p> <p>Der TAV Genthin dokumentiert Verbote und Beschränkungen, die aber nicht nach Schutzzonen unterteilt wurden.</p> <p>Bis zur verbindlichen Bauleitplanung ist es erforderlich die festgelegte Schutzzone mit ihren Beschränkungen zu kennen.</p> <p>Entsprechende Aussagen werden in der Begründung der Planfassung dokumentiert.</p>	<p>Die Entscheidung welche Betriebe bzw. Vorhaben zulässig sind, ist von der Einstufung der Schutzzone abhängig. Diese Entscheidung kann nach der Entscheidung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden.</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Hierzu zählen u.a. folgende Verbote und Beschränkungen für:</p> <p>Das Durchführen von Bohrungen, außer für die öffentliche Wasserversorgung</p> <p>Das Errichten von Brunnen und Förderung von Grundwasser einschließlich zu geothermischen Zwecken (außer für die öffentliche Wasserversorgung) z.B. bei bestimmten Technologie der Solarbranche),</p> <p>Den Bau und Betrieb von Erdwärmesonden im Sekundärkreislauf,</p> <p>den Bau und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen, chemischen Fabriken, Chemikalienlagern, kerntechnische Anlagen (ausgenommen für medizinische Anwendungen und Mess-, Prüf- und Regeltechnik) und Wärmekraftwerken, soweit nicht gasbetrieben,</p> <p>Den Bau und Betrieb von Transformatoren und unterirdischen Stromleitungen mit flüssig wassergefährdenden Kühl- und Isoliermittel,</p> <p>den Bau und Betrieb von Anlagen zur Ablagerung, Lagerung, Behandlung und Umschlag von Abfällen, das Ablagern von Rückständen und Reststoffen insbesondere aus Wärmekraftwerken,</p> <p>Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacke, Gießereialtsanden sowie aus der Altlastsanierung und Bodenbehandlung mit Ausnahme für die Reinigung kontaminierter Böden aus Wasserschutzgebieten, außerdem von Locker- und Festgesteinen, wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse zu nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer führen können,</p> <p>Abfallbehandlungsanlagen und – deponien,</p> <p>den Bau und Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen,</p>		

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>die Neuausweisung und Ausweitung von Baugebieten, das Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen, soweit sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung aufgeführt sind (unter dieser Regelung fallen alle, auch baugenehmigungsfreie Anlagen), den Bau und Betrieb von Unterirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen (Gefährdungsstufe C und D)</p> <p>1.000 m³ bzw. Masse in t WGK 1 0,1 m³ bzw. Masse in t WGK 3 von oberirdischen Anlagen 100 m³ bzw. Masse in t WGK 2 1 m³ bzw. Masse in t WGK 3 unterirdische Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (Gefährdungsstufe A und B) unbegrenzt WGK 0 1.000 m³ WGK 1 100 m³ WGK 2 0,1 m³ WGK 3 von oberirdischen Anlagen unbegrenzt WGK 0 und 1 100 m³ bzw. Masse in t WGK 2 1 m³ bzw. Masse in t WGK 3 mit Ausnahme von standortgebundenen Anlagen, die direkt der Wassergewinnung und – aufbereitung dienen, den Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdenden Stoffen (§ 158 WG LSA), den Transport wassergefährdender und radioaktiver Stoffe außerhalb von Anlagen mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land und forstwirtschaftlichen Maschinen, mineralischen Düngemittel sowie Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln, die keine Anwendungsbeschränkung in Wasserschutzgebieten</p>		

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>unterliegen, die Abwasserableitung in den Untergrund (Abwasserversickerung und – verrieselung), ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und Abwasser aus Kleinkläranlagen, das Einleiten bzw. Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in den Untergrund, ausgenommen von Verkehrsflächen, das Versickern von gesammelten Niederschlagswasser von Verkehrsflächen in den Untergrund, das Einleiten von Abwasser und des Niederschlagswasser von Verkehrsflächen in oberirdische Gewässer, das Einleiten von Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen in den Untergrund, die Verwendung von auswaschbaren und auslaugbaren wasserführenden Materialien zum Beispiel Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände und Schlacken zum Straßen- und Wegebau, Grundwasserabsenkungen, außer für Trinkwassergewinnung, das Nutzen von Grundwasser für Wärmepumpen, das Verwenden von auswaschbaren und auslaugbaren wasserführenden Materialien, zum Beispiel Kompost und Klärschlämme, im Landschaftsbau.</p>		

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
10	Landesverwaltungsamt landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 LPlG	19.01.10	<p>➤ Landesplanerische Feststellung</p> <p>Die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>➤ Begründung der Raumbedeutsamkeit</p> <p>Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.</p> <p>Die vorgesehene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf mit dem Planungsziel der Darstellung einer ca. 20 ha großen gewerblichen Baufläche ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbearbeitend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich insbesondere aus der Größe und Lage des Plangebietes und den mit den vorgesehenen Darstellungen verbundenen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung.</p> <p>➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung</p> <p>Mit der vorgesehenen 1. Änderung des FNP Schoppsdorf ist beabsichtigt, bisher als Flächen für Landwirtschaft und Wald sowie Grünflächen dargestellte Flächen als gewerbliche Baufläche darzustellen. Der ca. 21 ha große Planbereich schließt unmittelbar südlich an das bestehende</p>	<p>Das Landesverwaltungsamt stellt in der landesplanerischen Stellungnahme fest, dass das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.</p> <p>In der Stellungnahme wird zunächst die Raumbedeutsamkeit dokumentiert und anschließend die landesplanerische Feststellung.</p> <p>Aus der Abstimmung mit dem Raumordnungskataster heraus wird darauf hingewiesen, dass die Planfläche teilweise Bestandteil des sich gegenwärtig im Ausweisungsverfahren befindlichen geplanten Landschaftsschutzgebietes „Möckern-Magdeburgerforth“ ist. Dieser Konflikt ist im weiteren Planverfahren in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land zu lösen.</p>	<p>Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Gewerbe- und Industriegebiet „Am Fläming“ an, welches eine Fläche von ca. 38,5 ha einnimmt.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.</p> <p>Der Standort Schoppsdorf ist im REP MD Ziffer 5.5.1.1 als regional bedeutsamer Standort für Industrie und Gewerbe ausgewiesen. Gemäß REP MD Ziffer 5.5 werden mit der Festlegung regional bedeutsamer Standorte bestimmten Standorten Nutzungen mit Prioritätsanspruch zugewiesen. Diesen Funktionsbestimmungen liegt das Ziel zugrunde, aus der Vielzahl räumlich relevanter Nutzungen eine Nutzung, die für die Region oder darüber hinaus von grundsätzlicher, entwicklungspolitischer Bedeutung ist oder zukünftig entwickelt werden soll, besonders festzulegen und damit langfristig standörtlich zu sichern. Der Standort Schoppsdorf liegt in einem Gebiet des Landkreises Jerichower Land, in dem der nächste Zentrale Ort der Region Magdeburg relativ weit entfernt ist. Durch das Ausweisen des Standortes Schoppsdorf als regional bedeutsamer Standort für Industrie und Gewerbe soll die wirtschaftliche Entwicklung dieses Gebietes des Landkreises Jerichower Land besonders gestützt werden (Begründung zum REP MD Ziffer 5.5.1.1).</p> <p>Die in der vorgelegten Planbegründung der vorgesehenen 1. Änderung des FNP Schoppsdorf dargelegten Aussagen zum Planungsanlass erscheinen unter dieser Vorgabe grundsätzlich nachvollziehbar. Der Planbegründung zufolge ist das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet „Am Fläming“ Schoppsdorf, welches sich insbesondere aufgrund seiner Lagegunst direkt südlich der Autobahn A 2 gut entwickelt hat, vollständig ausgelastet. Das Gewerbe- und</p>		

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Industriegebiet hat mit seinen über 900 Arbeitsplätzen eine große Bedeutung für die Region und trägt dazu bei, Angebote an außerlandwirtschaftlichen Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu schaffen und zu sichern und stützt insgesamt die wirtschaftliche Entwicklung in diesem ländlich dünn besiedelten Gebiet. Unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung des Gebietes und der in der Planbegründung dargelegten weiterhin bestehenden konkreten Nachfragen an Bauflächen am Standort kann somit grundsätzlich von einer bedarfsorientierten Erweiterung ausgegangen werden.</p> <p>Die geplante südliche Weiterentwicklung des Standortes beansprucht Randflächen des im REP MD Ziffer 5.7.3.5 festgelegten Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Bachabschnitte im Vorflämig“. Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden gemäß LEP-LSA Ziffer 3.5.3 und REP A-B-W Ziffer 5.7.3 festgelegt, um eine Isolation von Biotopen oder ganzen Ökosystemen zu vermeiden. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Gemäß LEP-LSA Ziffer 3.5, REP MD Ziffer 5.7 ergänzen Vorbehaltsgebiete die Vorranggebiete um noch nicht endgültig abgewogene Zielsetzungen. Bei der Abwägung konkurrierender raumbedeutsamer Nutzungsansprüche ist der festgelegten Vorbehaltsfunktion ein besonderes Gewicht beizumessen. Werden im Rahmen von Bauleitplanungen und Fachplanungen Abwägungen zwischen Nutzungskonflikten durchgeführt, muss der</p>		

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Planungsträger verdeutlichen, dass er dem festgelegten Vorbehalt einen besonderen Stellenwert beimessen hat.</p> <p>Eine wesentliche Grundlage für die Festlegung des Vorbehaltsgbietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Bachabschnitte im Vorfläming“ im REP MD bildet die abgeschlossene Biotopverbundplanung im Landkreis Jerichower Land. In der Biotopverbundplanung ist im Planungsraum die überregional bedeutsame Verbundeinheit Nr. 2.1.4 Bachsystem des Fläming enthalten, deren zugehörige Biotopverbundflächen von der vorgesehenen Baufläche der 1. Änderung des FNP Schoppsdorf jedoch nicht direkt berührt werden.</p> <p>Nahegelegen sind die Biotopverbundflächen Nr. 6 und 6 a (NSG Magdeburgerforst), Nr. 9 (Laubmischwaldgebiet östlich Schoppsdorf) und Nr. 113 (Gewässer- und Auensystem der Gloine – Ringelsdorfer, Rosenkruger und Drewitzer Bach, Strulle und Dreibach). Aus der Bestandskarte – Bestand an besonders wertvollen Lebensräumen – der Biotopverbundplanung im Landkreis Jerichower Land heraus ist der unmittelbar südlich sowie der östlich an das Plangebiet angrenzende Wald als besonders wertvoller Lebensraum erfasst. Die innerhalb des Plangebietes liegende und zur Waldumwandlung vorgesehene Waldfläche, bei der es sich hauptsächlich um ca. 25-jährigen Kiefernjungerbestand handelt, gehört nur mit ihrer am östlichen Rand des Plangebietes gelegenen kleinen Laubholzmischwald-Fläche zu diesen besonders wertvollen Lebensräumen.</p>		

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Von der geplanten Baufläche in der vorgesehenen Konfiguration unberührt bleibt auch das westlich angrenzende linienhafte FFH-Gebiet „Ringelsdorfer-, Gloine- und Dreibachsystem im Vorfläming“. Die in Bezug auf das FFH-Gebiet vorgenommene FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes durch die Ausweisung der gewerblichen Baufläche ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Bei der Planung berücksichtigt wurde auch das an das Plangebiet unmittelbar östlich angrenzende Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Magdeburgerforther Forst“ (REP MD Ziffer 5.3.1.3), welches von der Planung somit nicht direkt berührt wird. Die Planung steht dem Ziel der Festlegung des Vorranggebietes, wonach die Waldgebiete des Magdeburgerforther Forstes in einem möglichst geschlossenen Bestand erhalten bleiben sollen (REP MD Ziffer 5.3.1.3), demnach nicht entgegen.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Planungsträger die Konfiguration der geplanten Baufläche in der Form vorgenommen hat, dass die sich aus den regionalplanerischen Vorgaben des Vorhabensgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Bachabschnitte im Vorfläming“ und des Vorranggebietes für Natur und Landschaft „Magdeburgerforther Forst“ ergebenden wesentlichen Zielstellungen berücksichtigt wurden.</p> <p>Sowohl die regionalplanerischen Vorgaben als auch die wesentlichen naturschutzfachlichen Vorgaben des FFH-Gebietes „Ringelsdorfer-, Gloine- und Dreibachsystem im</p>		

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Vorfläming“ und des Naturschutzgebietes „Magdeburgerforth“ sowie der Biotopverbundplanung des Landkreises Jerichower Land machen zudem deutlich, dass eine Weiterentwicklung des Gewerbegebietes „Am Fläming“ der Gemeinde Schoppsdorf nur in der vorgesehenen Richtung möglich ist bzw. nur in dieser Richtung mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar erscheint.</p> <p>Gleichwohl führt das Vorhaben auch hier zu erheblichen Eingriffen insbesondere in die Schutzgüter Boden, Arten/Biotope und Landschaftsbild, die dem Umweltbericht zufolge jedoch in vollem Umfang kompensiert werden können. Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde sollte im weiteren Planverfahren die Möglichkeit geprüft werden, nicht nur die aus der Bestandskarte der Biotopverbundplanung im Landkreis Jerichower Land heraus am östlichen Rand innerhalb des Plangebietes gelegene besonders wertvolle Laubholzmischwaldfläche, sondern die betroffene Waldfläche insgesamt soweit wie möglich von der Bebauung auszusparen. Nach den Grundsätzen der Raumordnung des LEP-LSA Ziffer 2.10 soll der Wald wegen seiner wichtigen ökologischen, klimatischen und wirtschaftlichen Funktionen erhalten und gefördert werden. Eine Inanspruchnahme als Wald genutzter Flächen für andere Nutzungen soll nur dann in Betracht kommen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben nach seiner besonderen Zweckbestimmung nicht oder nur teilweise auf andere Flächen ausgewichen werden kann.</p>		

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Soweit eine Waldmansprunahme unvermeidbar ist, verweise ich hinsichtlich des erforderlichen Ausgleiches des Verlustes der Waldfläche auf das nordwestlich des Plangebietes gelegene Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung/Erstaufforstung „Bereiche nördlich Schoppsdorf“ (REP MD Ziffer 5.7.6.1). Dieses Vorbehaltsgebiet gehört zu den Gebieten, in denen der Neubegründung von Waldbeständen oder der Wiederaufforstung zur Erhöhung des Waldanteiles eine besondere Bedeutung zugemessen wird.</p> <p>Aus der Abstimmung mit dem Raumordnungskataster heraus wird darauf hingewiesen, dass die Planfläche teilweise Bestandteil des sich gegenwärtig im Ausweisungsverfahren befindlichen geplanten Landschaftsschutzgebietes „Möckern-Magdeburgerforth“ ist. Dieser Konflikt ist im weiteren Planverfahren in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land zu lösen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Im Rahmen der Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme habe ich eine Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg geführt.</p> <p>➤ Rechtswirkung</p> <p>Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.</p>		

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>➤ Hinweise aus dem Raumordnungskataster</p> <p>Die obere Landesplanungsbehörde führt zur Sicherung der Erfordernisse der Landesplanung gemäß § 14 Abs. 1 LPlG ein Raumordnungskataster als aktuelles und raumbezogenes Informationssystem, welches ergänzend zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch durch Fachgesetze festgelegte Schutzgebiete enthält. Die Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen das Raumordnungskataster gemäß § 14 Abs. 2 LPlG bereits in einem frühen Stadium der Vorbereitung von Planungen oder Maßnahmen nutzen und ihrerseits Unterlagen zur Fortschreibung des Katasters zur Verfügung stellen.</p> <p>Aus der Abstimmung mit dem Raumordnungskataster ergeben sich, bezogen auf den Geltungsbereich der vorgesehenen 1. Änderung des FNP Schoppsdorf, insbesondere folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Möckern-Magdeburgerforth“ (teilweise Lage im Plangebiet), • NSG „Magdeburgerforth“ (ca. 900 m südlich), • LSG „Möckern-Magdeburgerforth“ (ca. 1300 m westlich), • FFH-Gebiet (Flächen) „Ringelsdorfer-, Gloine- und Dreibachsystem im Vorfläming“ (ca. 900 m südlich), • FFH-Gebiet (Linien) „Ringelsdorfer-, Gloine- und Dreibachsystem im Vorfläming“ (westlicher Nahbereich). 		

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel. 0345-5141516) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, Gauß-Krüger-Koordinaten im Lagestatus 110).</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die obere Landesplanungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.</p>		

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. S. 1746), Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), Landesplanungsgesetz (LPlG) des Landes Sachsen – Anhalt vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 804), Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen – Anhalt (LEP-LSA) vom 23. August 1999 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen – Anhalt vom 05. Juli 2007 (GVBl: LSA S. 214), Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD), genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 29. Mai 2006, in Kraft seit 01. Juli 2006.</p>		

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
11	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	19.01.10	<p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) hatte sich in einer Stellungnahme vom 13. Januar 2009 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits zu dem o.g. Vorhaben geäußert.</p> <p>Darin wurden Vorbehalte und Hinweise formuliert, die in den vorliegenden Planunterlagen jedoch <u>nur teilweise</u> aufgegriffen wurden. Die Gemeinde Schoppsdorf ist im Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg (REP MD) als regional bedeutsamer Standort für Industrie und Gewerbe ausgewiesen (Pkt. 5.5.1.1 Nr. 4). Das Gewerbegebiet, welches gemeinsam mit dem benachbarten Schwerpunkstandort für Daseinsvorsorge Ziesar im Bundesland Brandenburg entwickelt wird, trägt dazu bei, Angebote an außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen und Ausbildungsplätzen zu schaffen und zu sichern und stützt insgesamt die wirtschaftliche Entwicklung in diesem ländlich dünn besiedelten Gebiet (LEP-LSA Pkt. 3.1.3, Übernahme in den REP MD Pkt. 5.1.3). Das Gebiet ist komplett ausgelastet, hingegen das nördliche Gewerbegebiet "Preußenpark" Ziesar noch erhebliche unausgelastete Flächen aufweist. Hinsichtlich des Bedarfes wird auf die Stahlmastenbau Genthin GmbH verwiesen, so dass von einer bedarfsorientierten und nachhaltigen Erweiterung ausgegangen werden kann. Durch die Insolvenz eines ansässigen potentiellen Investors wird von der vormaligen Absicht, der Ausweisung eines Sondergebietes für Stellplätze, Abstand genommen und eine gewerbliche Baufläche soll festgesetzt werden. Dies erscheint nachvollziehbar und begründet.</p>	<p>Nach Auffassung der RPM ist das Vorhaben - vorbehaltlich der zu erbringenden Angaben und Abstimmungen - mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>- Zu erbringende Angaben:</p> <p>Es sind lt. Begründung Stellflächen für Schrottfahrzeuge vorgesehen Ausführungen sind zu machen: in welcher Größenordnung</p> <p>-Aussagen zum Gewerbegebiet Theeßen und Lübars</p> <p>- Das Landschaftsschutzgebiet Möckern-Magdeburgerforth befindet sich im Ausweisungsverfahren. Das Landschaftsschutzgebiet wird in Kapitel 3.3 der vorliegenden Planunterlagen nicht behandelt und wird lediglich im Umweltbericht auf S. 16 erwähnt, ohne darauf näher einzugehen. Es ist daher eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.</p>	<p>Im Rahmen der Erarbeitung der Planfassung müssen die zu erbringenden Angaben eingearbeitet werden.</p> <p>Eine weitere Abwägung ist nach Vorlage der überarbeiteten Unterlagen für die Planfassung erforderlich oder es erfolgt eine Beschlussfassung mit der Auflage die Unterlagen zu überarbeiten.</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Bei dem o.g. Vorhaben sind jedoch weiterhin Stellflächen für Schrottfahrzeuge vorgesehen, in welcher Größenordnung wird nicht angegeben. Um den tatsächlichen Gebietscharakter beschreiben zu können, sollten in der Flächenbilanz dazu detaillierte Aussagen getätigt werden.</p> <p>Auf der Fläche des o. g. Vorhabens ist im REP MD das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 10 „Bachabschnitte im Vorfläming“ festgelegt (Pkt. 5.7.3.5). Dabei soll eine Entwicklung von möglichst naturnahen Biotopen erfolgen, die die vorhandenen natürlichen und naturnahen Biotope in ihrer Funktion als Lebensraum unterstützt und die die Entwicklungsmöglichkeit der bestehenden Flora und Fauna verbessert [...]. Vorbehaltsgebiete entsprechen den raumordnerischen Grundsätzen i.S.d. § 3 Nr. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) und für sie besteht bei der Abwägung eine Berücksichtigungspflicht gem. § 4 Abs. 2 ROG. Bei dem o.g. Vorhaben soll ca. 8 ha Waldfläche umgewandelt werden. Auf Nachfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land wurde durch die Leiterin des Fachbereiches 7 - Umwelt und Landwirtschaft - Frau Bischoff am 17. Dezember 2009 telefonisch mitgeteilt, dass sich teilweise auf der Fläche des o.g. Vorhabens das Landschaftsschutzgebiet Möckern-Magdeburgerforth befindet (laut Angaben des Raumordnungskatasters gegenwärtig im Ausweisungsverfahren). Das Landschaftsschutzgebiet wird in Kapitel 3.3 der vorliegenden Planunterlagen nicht behandelt und wird lediglich im Umweltbericht auf S. 16 erwähnt, ohne darauf näher einzugehen. Es ist daher eine</p>		

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen, auf die bereits in der ergänzenden Stellungnahme der RPM vom 4. Dezember 2007 und der Stellungnahme vom 13. Januar 2009 hingewiesen wurde. Offensichtlich fand diese Abstimmung bisher nicht statt.</p> <p>Nach Auffassung der RPM ist das o.g. Vorhaben - vorbehaltlich der zu erbringenden Angaben und Abstimmungen - mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p>		

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
12	E.ON Avacon AG	03.12.09	<p>Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 30.11.2009 geben wir zum o.g. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich unsere Zustimmung. Die E.ON Avacon AG betreibt im benannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen (Anlage 1-2).</p> <p>Zurzeit sind keine Vorhaben unsererseits geplant.</p> <p>Es gilt weiterhin unser schreiben vom 10.12.08.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Werner, Tel.: 03931 / 253-31202 gern zur Verfügung.</p>	<p>Es wird zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich Zustimmung erteilt.</p> <p>Zur weiteren Planung sind die Hinweise in die Begründung eingearbeitet worden.</p>	<p>Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
			<p>Schreiben vom 10.12.08</p> <p>Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 24.11.2008 geben wir zum o.g. Flächennutzungsplan grundsätzlich unsere Zustimmung. Die E.ON Avacon AG betreibt im benannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen (Anlage 1-2).</p> <p>Zurzeit sind keine Vorhaben unsererseits geplant.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mindest-/Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen eingehalten werden - einer Über- / Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken, ohne vorheriger Abstimmung nicht zugestimmt wird 		

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
13	GDMcom i. A. der Verbundnetz Gas AG	16.12.09	<ul style="list-style-type: none"> - bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen, die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist bei Notwendigkeit Stützpunkte und Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen, dieses uns rechtzeitig anzuzeigen und mit uns abzustimmen - eine Kostenübernahme geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss - eine notwendige Versorgung mit Elektroenergie und Gas im Vorfeld mit uns abzustimmen ist <p>Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von Ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Werner, Tel.: 03931 / 253-31202 gern zur Verfügung.</p> <p>GDMcom ist vorliegend als von der VNG – Verbundnetz Gas AG (nachfolgend VNG genannt) beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der VNG.</p> <p>Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o.a. Vorhaben weder die vorhandenen Anlagen noch die zurzeit laufenden Planungen der VNG berührt.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	Es bestehen keine Einwände.	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
14	Wehrbereichsverwaltung Ost, Strausberg	10.12.09	<p>Die VNG ist ein überregionales Ferngasunternehmen. Bezüglich Leitungen und Anlagen regionaler und/oder örtlicher Gasversorgungsunternehmen bitten wir Sie höflich, sich unmittelbar mit dem zuständigen Leitungsbetreiber in Verbindung zu setzen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen der VGN gegenüber Dritten in o.g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.</p>	Belange werden nicht berührt.	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
15	Industrie- und Handelskammer Magdeburg,	14.12.09	<p>Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum Vorentwurf der o.g. Flächennutzungsplanänderung vom 30. November 2009 erhalten und macht im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange grundsätzlich keine Anregungen geltend.</p>	Es werden keine Anregungen gemacht.	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
16	Amt Ziesar	08.12.09	Nach Durchsicht der uns vorgelegten Unterlagen haben wir keine Einwände gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf.	Es bestehen keine Einwände.	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
17	Stadt Genthin	22.12.09	Durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf werden die Belange der Stadt Genthin nicht berührt.	Belange werden nicht berührt.	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, von Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag